

Stellungnahme von Geschäftsführer und Koordinator der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern und der Wohnungslosenhilfe Südbayern

„Die betroffenen Einrichtungen aus der Wohnungsnotfallhilfe mit der Leistungsvereinbarung WT- BSS ‚Langzeit‘ haben zurückgemeldet, dass sich verschiedene Initiativen und Interventionen der ARGE WLH M/ OBB dahingehend ausgewirkt haben, dass die Heimaufsicht ihren Ermessensspielraum weitgehend nutzt und bauliche Abweichungen bis auf wenige, nicht kostenintensive Ausnahmen mündlich akzeptiert wurden. Meines Wissens sind hier sogar schon die ersten konkreten Bescheide bei den freien Trägern eingetroffen, der Weg für ein Verwaltungsverfahren zur rechtlichen Prüfung der Zuständigkeit der Heimaufsicht ist somit für betroffene freie Träger eröffnet. Im Moment scheint jedoch niemand diese Möglichkeit nutzen zu wollen.

Man kann nunmehr davon sprechen, dass es gelungen ist, den Bestand der Plätze in den genannten Einrichtungen zu schützen und zu bewahren.

Da aber die Heimaufsicht bei Ihrer strittigen Rechtsauffassung bleibt, für die Einrichtungen grundsätzlich die AVPfleWoQG anwenden zu müssen, bedeutet dies für jegliche Um- oder Neubauten, dass die entsprechenden Normen eingehalten werden müssen. Im Kontext des Münchener Immobilien- und Baulandmarktes bleibt hier zu befürchten, dass damit eine Erweiterung von Plätzen mangels geeigneter Immobilien im Bestand, geschweige denn im Neubau unmöglich ist. Da z.B. der KMFV mit dem An- und Umbau des Hauses an der Gabelsbergerstr. sowie der IB mit seinem Umbau der Einrichtung in Allach aktuell mit allen Ressourcen ausgelastet sind, werden in der Wohnungsnotfallhilfe in absehbarer Zeit zusätzliche Kapazitäten geschaffen.

Die Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern tritt weiterhin für das sozialpolitische Ziel einer Gesetzesänderung ein, welche die Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe explizit aus dem Anwendungsbereich der AVPfleWoQG ausnimmt, ein möglicher Gesetzestext wurde bereits an verschiedenen Stellen vorgelegt. Hierzu fand in 2019 ein erstes Gespräch zwischen dem Sozialausschuss des Bayerischen Landtags, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), dem StMAS, der ARGE WLH M/ OBB sowie dem Bezirk Oberbayern zur Taxierung möglicher Kosten der Umsetzung des Gesetzes im Sinne der Heimaufsicht statt, welches hinsichtlich einer Initiative für eine entsprechende Gesetzesänderung wenig Hoffnung macht. Das StMGP hat aber darauf hingewiesen, dass der Immobilienmarkt in München sowie die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Möglichkeit konzeptioneller Ausnahmeregelungen und einer pragmatischen sowie wohlwollenden Nutzung möglicher Ermessensspielräume angemessen Berücksichtigung finden muss. Das StMGP hat hier angeboten, zur Prüfung konkreter Immobilienangebote im Sinne einer konzeptionellen Prüfung und dem Ausloten diesbezüglicher Ermessensspielräume von Beginn an beratend hinzugezogen werden zu können.

Für die Wohnungsnotfallhilfe stellt sich nun die Frage, wie z.B. der Bau geeigneter Immobilien städteplanerisch Berücksichtigung finden könnte. Im Kontext der angesprochenen personellen Ressourcen in der Wohnungsnotfallhilfe ist im Moment eher unwahrscheinlich, dass sich freie Träger auf die Suche begeben.

Zur Bearbeitung der Schnittstellen freie Wohlfahrtspflege- Landeshauptstadt München- Bezirk Oberbayern erscheint die Institution des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern als geeignetes Gremium, da hier alle betroffenen Akteuer*innen bis hin zum StMAS vertreten sind. Hier könnten entsprechende Themen eingebracht und ggfs. z.B. die Heimaufsicht hinzugezogen werden. Auch die AG Wohnungslosigkeit im Amt für Wohnen und Migration wäre thematisch anschlussfähig. Auf die Schaffung eines weiteren Gremiums könnte unter Nutzung bestehender Strukturen somit verzichtet werden.“

(per Mail eingegangen)